

R E C H T S V E R O R D N U N G

über das Naturdenkmal

"Rotbuche im Prügel-Wald"

Gemarkung

Schweisweiler

Donnersbergkreis

Vom 13. November 1992

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPf1G) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 08. April 1991 (GVBl. S. 104), wird verordnet:

§ 1

(1) Der in der beigefügten Karte gekennzeichnete Baum (*Fagus silvatica*) wird zum Naturdenkmal bestimmt.

Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung "Rotbuche im Prügel-Wald".

(2) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung des Baumes wegen seiner Eigenart und Schönheit.

§ 3

Am Naturdenkmal ist es verboten:

1. Äste und Wurzelwerk zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen sowie deren charakteristischen Zustand zu verändern oder das Wachstum auf sonstige Art zu beeinträchtigen,
2. chemische Mittel auszubringen,

3. *Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen.*

§ 4

- (1) § 3<sup>1</sup> ist nicht anzuwenden:

1. *Bei Gefahr im Verzuge sowie*
2. *auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung des Naturdenkmals dienen.*

- (2) *Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte hat Maßnahmen nach Abs. 1 zu dulden.*

§ 5

- (1) *Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte ist verpflichtet, jede ihm bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmals unverzüglich der unteren Landespflegebehörde anzuzeigen.*

- (2) *Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten sowie für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.*

§ 6

- (1) *Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig - außer bei Gefahr im Verzug - entgegen*

1. *§ 3 Nr. 1 Äste und Wurzelwerk beseitigt, zerstört, beschädigt, deren charakteristischen Zustand verändert oder das Wachstum auf sonstige Art beeinträchtigt,*

2. *§ 3 Nr. 2 chemische Mittel ausbringt,*

3. § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt.

(2) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte handelt ordnungswidrig, wenn er der in § 5 festgelegten Anzeigepflicht für bekanntgewordene Schädigungen oder Veränderungen des Naturdenkmals sowie für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse, nicht nachkommt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

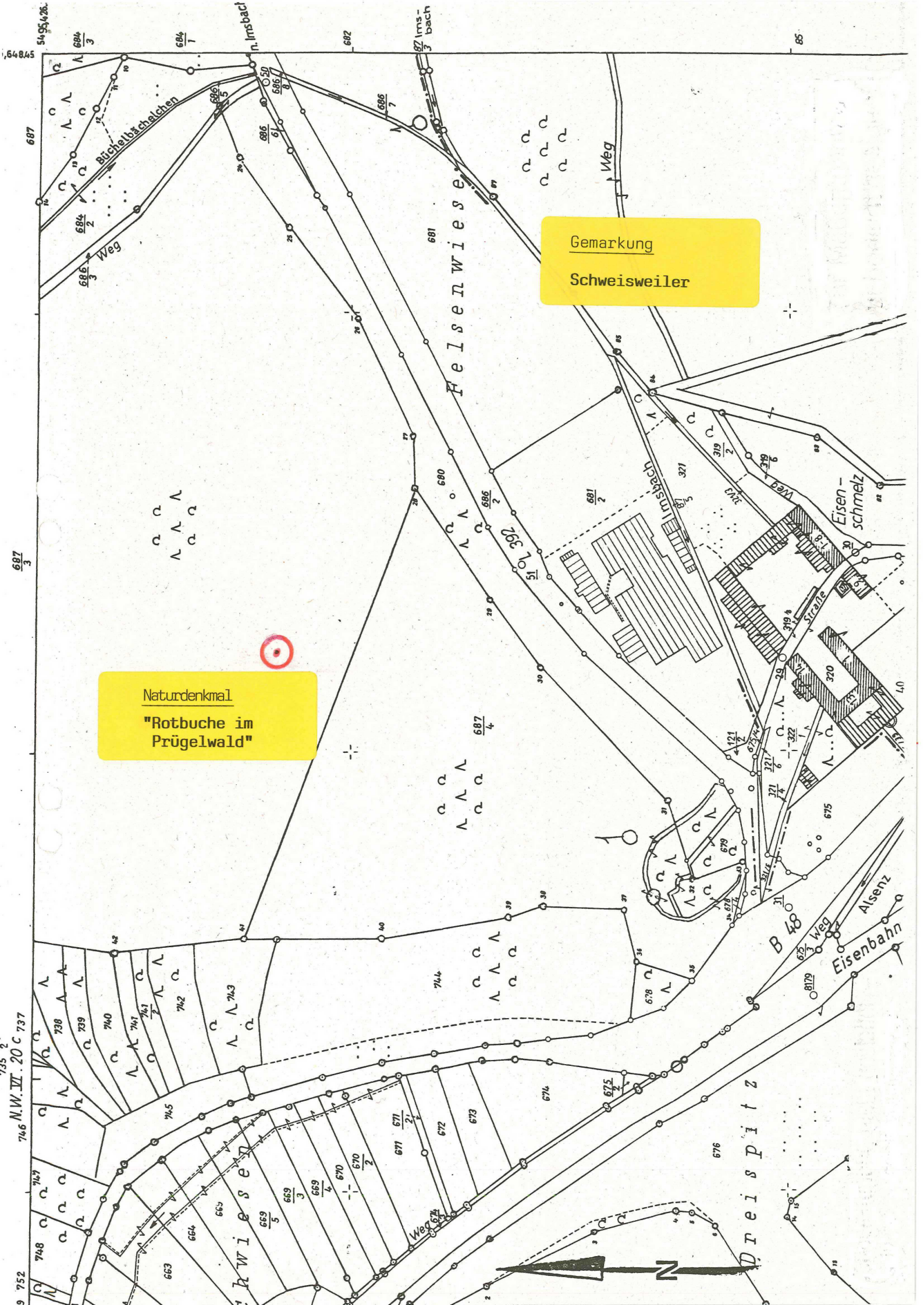
Kirchheimbolanden, den *13.11.92*  
KREISVERWALTUNG DONNERSBERGKREIS



(Werner)  
Landrat

Anmerkung

Die in § 1 Abs. 1 genannte Karte kann während der allgemeinen Dienststunden bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis - untere Landespflegebehörde - eingesehen werden.



Naturdenkmal  
"Rotbuche im  
Prügelwald"

Gemarkung  
Schweisweiler

